

FAQ

Häufig gestellte Fragen zum neuen digitalen Zerlegungsbescheid und der neuen digitalen Messbetragsmitteilung (Messbetragsmitteilung im Entwurfsstadium) an die Kommunen in der Gewerbesteuer

Stand: 25.06.2026



Inhalt

Inhalt	2
Glossar	4
Die neuen digitalen Zerlegungsbescheide und Messbetragsmitteilungen	4
Welches Datenformat werden der neue Zerlegungsbescheid und die neue Messbetragsmitteilung an die Kommunen haben?.....	4
Unterscheidet sich der inhaltliche Umfang des PDFs mit eingebettetem XML von dem der Papierbescheide?	4
Werden auch andere Nachrichten der Finanzverwaltung an die Kommunen digital übermittelt?	5
Was ist der Unterschied zwischen Pilot- und Produktivbetrieb?	5
Wie kann ich meine Kommune für den neuen Zerlegungsbescheid/ die neue Messbetragsmitteilung registrieren?	5
Wie können Kommunen den neuen Zerlegungsbescheid und die neue Messbetragsmitteilung abrufen?.....	6
Sind die neuen Zerlegungsbescheide und neuen Messbetragsmitteilungen einheitlich umgesetzt?	7
Wie ist die Zeitplanung des neuen Zerlegungsbescheids und der neuen Messbetragsmitteilungen?	8
Wird es einen Parallelbetrieb der neuen digitalen Datenarten und der bisherigen DTAs geben?.....	8
Wird es einen Parallelbetrieb von Papier und neuen digitalen Datenarten geben?	8
Warum sagt die Bekanntgabe-E-Mail, dass es keinen Postversand gibt?.....	9
Wie soll mit redundanten Datenlieferungen während der Einführungsphase umgegangen werden?.....	9
Welche Datensatzarten (Kommunikationsarten) werden durch die neuen Zerlegungsbescheide und Messbetragsmitteilungen unterstützt?	9
Welche Regelungen gelten für IT-Dienstleister?.....	12
Warum wird für jeden einzelnen elektronischen Zerlegungsbescheid und jede elektronische Messbetragsmitteilung eine Bekanntgabe-E-Mail versendet?.....	13
Werden die Datenformate des Zerlegungsbescheides bzw. der Messbetragsmitteilung weiterentwickelt? Welche Versionen sind ggf. zu unterstützen	13
Der neue digitale Zerlegungsbescheid	14
Gesetzliche Grundlage für den digitalen Versand elektronischer Zerlegungsbescheide.....	14
Welchen Umfang wird der neue Zerlegungsbescheid haben?	14
Die neue digitale Messbetragsmitteilung	15
Gesetzliche Grundlage für den digitalen Versand elektronischer Messbetragsmitteilungen	15
Welchen Umfang wird die neue Messbetragsmitteilung haben?	15

Glossar

Abkürzung	Bedeutung / Erläuterungen
Beleg	Begriff wird als Oberbegriff für <i>Bescheid</i> und <i>Mitteilung</i> verwendet
bV	bestehendes Verfahren
K1-Länder	alle Länder außer NRW
DTA	Datenträger-Austausch
DTA Neu / neuer DTA	Diese Bezeichnungen werden abgrenzend zum <i>DTA</i> (siehe oben) verwendet und bezeichnet die neuen elektronischen Messbetragsmitteilungen bzw. Zerlegungsbescheide im PDF/A-3-Format
Grundlagenbescheid	Diese Bezeichnung wird ebenfalls häufig (vereinfachend) für die neuen elektronischen Messbetragsmitteilungen bzw. Zerlegungsbescheide im PDF/A-3-Format verwendet – auch wenn es sich bei Messbetragsmitteilungen im engeren Sinn nicht um Bescheide handelt

Die neuen digitalen Zerlegungsbescheide und Messbetragsmitteilungen

Welches Datenformat werden der neue Zerlegungsbescheid und die neue Messbetragsmitteilung an die Kommunen haben?

Der neue Zerlegungsbescheid und die neue Messbetragsmitteilung (auch: DTA Neu) werden im Format PDF/A-3 übermittelt. Dabei handelt es sich um ein gewöhnliches PDF-Dokument, das sich mit gängiger PDF-Software (z.B. Adobe Reader) anzeigen lässt. Zusätzlich beinhaltet es eine eingebettete, maschinenlesbare XML-Datei in einem einheitlichen Format, die sich zur automatisierten Weiterverarbeitung eignet.

Unterscheidet sich der inhaltliche Umfang des PDFs mit eingebettetem XML von dem der Papierbescheide?

Der inhaltliche Umfang des PDFs entspricht sowohl bei Zerlegungsbescheiden als auch bei Messbetragsmitteilungen dem jetzigen Papierbescheid / der jetzigen Papiermitteilung.

Die nachfolgenden Ausführungen zur neuen Messbetragsmitteilung basieren auf dem aktuellen Entwurfsstand. Änderungen im Rahmen der weiteren Abstimmung sind möglich.

Das XML der neuen Messbetragsmitteilung hat gemäß dem aktuellen Entwurf der Spezifikation einen reduzierteren Umfang im Vergleich zum bisherigen DTA. Dem Entwurf zufolge werden unter anderem Hinzurechnungen und Kürzungen nicht abgebildet. Diese Informationen können weiterhin vollständig dem PDF entnommen werden. Eine Abbildung des vollständigen PDF-Umfangs im XML der neuen Messbetragsmitteilung würde zu häufigem Änderungsbedarf durch BFH-Urteile und/oder Gesetzesänderungen führen. Um den Aufwand bei den Gemeinden und HKR-Systemen möglichst minimalinvasiv zu halten, wurde sich für die Reduzierung entschieden.

Werden auch andere Nachrichten der Finanzverwaltung an die Kommunen digital übermittelt?

Die Finanzverwaltung bietet nur die Zerlegungsbescheide und Messbetragsmitteilungen zum digitalen Empfang in diesem Datenformat an. Die Einführung dieser elektronischen Bescheide bzw. Mitteilungen erfolgt nicht zeitgleich in allen Ländern, sondern zeitversetzt je nach Art des Dokuments. Während die Zerlegung bereits in NRW angeboten wird, folgen die K1-Länder voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026. Die Messbetragsmitteilungen hingegen werden voraussichtlich zunächst in den K1-Ländern und später in NRW angeboten.

Was ist der Unterschied zwischen Pilot- und Produktivbetrieb?

Die Datenformate der neuen Zerlegungsbescheide und Messbetragsmitteilungen an Kommunen sind vergleichsweise neu bzw. noch in Planung (Stand Mai 2026) und werden aktuell nicht von allen HKR-Systemen unterstützt. Um Kommunen und HKR-Herstellern den Übergang zu den digitalen Formaten zu vereinfachen, wird für beide Belegarten während des Rollout-Prozesses Übergangsweise ein Pilotierungsbetrieb (auch: Pilotbetrieb) angeboten, in dem Kommunen sowohl mit den elektronischen Formaten als auch parallel dazu mit Papierbelegen beliefert werden. Dabei ist die Papiervariante das jeweils führende, rechtsgültige Dokument.

In Abgrenzung zum Pilotbetrieb bildet der Produktivbetrieb den Normalfall. Dabei werden ausschließlich rechtsgültige elektronische Belege bekanntgegeben und kein Papier. Sofern nicht explizit auf den Pilotbetrieb verwiesen wird, ist der Produktivbetrieb gemeint. Kommunen können bei der Registrierung zur jeweiligen Datenart festlegen, ob sie den Produktiv- oder den Pilotbetrieb wünschen (siehe Kapitel „Wie kann ich meine Kommune für den neuen Zerlegungsbescheid/ die neue Messbetragsmitteilung registrieren?“).

Inhaltlich unterscheiden sich die Belege im Pilotbetrieb von denen im Produktivbetrieb nur hinsichtlich der Rechtsbehelfsbelehrung (Zerlegungsbescheid) bzw. dem Erläuterungstext (Zerlegungsbescheid und Messbetragsmitteilung), in denen im Pilotbetrieb jeweils auf den Umstand der zusätzlichen Papierlieferung hingewiesen wird.

Hinweis: Inhalt und Betreff der Bekanntgabe-E-Mail sind allein auf den Produktivbetrieb ausgelegt. Auch im Pilotbetrieb wird die für den Produktivbetrieb ausgelegte E-Mail versendet. Es erfolgt somit kein Hinweis auf den Produktivstatus eines Beleges. Es ist dazu ggf. der Beleg selbst zu öffnen. Ebenso erscheint ein Hinweis, dass kein Papierbescheid versendet wird, obgleich dies im Pilotbetrieb durchaus der Fall ist (siehe Kapitel „Warum sagt die Bekanntgabe-E-Mail, dass es keinen Postversand gibt?“). Dies ist dem Übergangscharakter des Pilotbetriebs geschuldet.

Wie kann ich meine Kommune für den neuen Zerlegungsbescheid/ die neue Messbetragsmitteilung registrieren?

Der neue Zerlegungsbescheid an die Kommunen wird zukünftig über die Datenart **GewStZerlegungGemeinde** zwischen Finanzverwaltung und Kommune übertragen. Als Transport-Infrastruktur dient, wie bei der bisherigen digitalen Übermittlung der Messbetragsmitteilung, ELSTER-Transfer (ETR). Analog gilt dies für die Messbetragsmitteilungen, für die die Datenart „**GewStMB-Gemeinde**“ genutzt wird.

Kommunen, die noch nicht an ETR angebunden sind, müssen zunächst den Zugriff auf eine ETR-Instanz sicherstellen. Anschließend können sich diese für die neuen Datenarten registrieren. Die Registrierung kann über das Portal MeinELSTER vorgenommen werden (ein ELSTER-Konto wird vorausgesetzt). Die Datenart „GewStMBGemeinde“ befindet sich derzeit noch im Rollout (Stand Januar 2026).

Bei der Registrierung können Kommunen zwischen Pilot- und Produktivbetrieb unterscheiden. Ersterer dient zum Testen des Dienstes und der eigenen IT-Systeme und sieht vor, dass weiterhin (parallel zum elektronischen Bescheid) ein Papierbescheid versendet wird, der in diesem Fall führend ist. Die Möglichkeit des Pilotbetriebes besteht während des Rolloutprozesses (siehe Kapitel „Was ist der Unterschied zwischen Pilot- und Produktivbetrieb?“).

Registrierungen für elektronische Zerlegungsbescheide bzw. Messbetragsmitteilungen gelten bundesweit. Es sind keine Mehrfach-Registrierungen o.ä. für Kommunen nötig, um bundesweit elektronische Zerlegungsbescheide bzw. Messbetragsmitteilungen zu erhalten. Es ist andererseits für Kommunen auch nicht möglich, sich den Empfang der Dokumente auf einzelne Länder zu beschränken.

Wie können Kommunen den neuen Zerlegungsbescheid und die neue Messbetragsmitteilung abrufen?





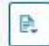




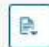
Für den Abruf der Bescheide oder Mitteilungen ist der Zugriff auf eine Instanz des Programms ELSTER-Transfer (ETR) erforderlich, das entweder separat lokal installiert werden muss oder auf einem eigenen Host läuft und für den Zugriff von anderen Rechnern aus konfiguriert wird. Installation und Einrichtung ist auf <https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/verwaltung> beschrieben.

Für kleine Kommunen und einzelne Bescheide kann das Web-frontend von ETR genutzt werden. Der Abruf erfolgt dann unter ELSTER > Formulare & Leistungen > Datenaustausch mit der Steuerverwaltung > Datenabholung von der Steuerverwaltung. Die Bescheide müssen dann einzeln(!) manuell heruntergeladen werden (siehe Abbildung 1). Das von ELSTER empfohlene Vorgehen ist die Verwendung des ETR-REST-API durch eine geeignete Software. Diese erledigt die Schritte zum Abruf automatisiert auch für eine größere Zahl von Abrufen und initiiert die Verarbeitung.

ELSTER > Formulare & Leistungen > Datenaustausch mit der Steuerverwaltung > Datenabholung von der Steuerverwaltung

Datenabholung von der Steuerverwaltung

Noch nicht heruntergeladene Downloads

Verfahren	Größe	Downloaddatum	Aktionen
> GewStZerlegungGemeinde	0.134 MB	-	
> GewStZerlegungGemeinde	0.126 MB	-	
> GewStZerlegungGemeinde	0.132 MB	-	
> GewStZerlegungGemeinde	0.117 MB	-	
> GewStZerlegungGemeinde	0.122 MB	-	
> GewStZerlegungGemeinde	0.129 MB	-	
> GewStZerlegungGemeinde	0.137 MB	-	
> GewStZerlegungGemeinde	0.132 MB	-	
> GewStZerlegungGemeinde	0.132 MB	-	
> GewStZerlegungGemeinde	0.133 MB	-	







 1 ... 10 von 32
 

 Einträge pro Seite

Abbildung 1 Manueller Abruf von Bescheiden / Mitteilungen über ELSTER-Transfer

Sind die neuen Zerlegungsbescheide und neuen Messbetragsmitteilungen einheitlich umgesetzt?

Die XML-Datenformate der neuen Zerlegungsbescheide und Messbetragsmitteilungen sind einheitlich nach XÖV-Methodik modelliert worden und verwenden nach Möglichkeit die gleichen Datenstrukturen. Für beide liegt jeweils eine Spezifikation vor, die das jeweilige Datenformat ausführlich beschreibt und ggf. Hintergründe der Modellierung erklärt. Zudem werden XML-Schemata und Beispielbescheide veröffentlicht.

Das Datenmodell des Zerlegungsbescheides ist auf <https://digitaler-gewerbesteuerbescheid.de/hkr-hersteller> veröffentlicht. Aufgrund der zeitversetzten Umsetzung und der Abstimmung von Detailfragen folgt die Veröffentlichung der Messbetragsmitteilung auf oben genannter Website zu einem späteren Zeitpunkt.

Wie ist die Zeitplanung des neuen Zerlegungsbescheids und der neuen Messbetragsmitteilungen?

Die technische Umsetzung der beiden neuen elektronischen Datenarten Zerlegung und Messbetrag erfolgt gestaffelt. Zunächst erfolgt die Umsetzung der elektronischen Zerlegungsbescheide mit NRW als führendem Land und anschließendem stufenweisem Rollout in den übrigen Ländern. Analog dazu, jedoch zeitlich versetzt, erfolgt die technische Umsetzung der elektronischen Messbetragsmitteilungen – basierend auf dem für die Zerlegung erarbeiteten Prozess. Eine Entscheidung, welches Land die elektronischen Messbetragsmitteilungen zuerst ausrollt, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Für beide Entwicklungsstränge ist zunächst eine Pilotierungsphase vorgesehen, in der neben den elektronischen Bescheiden weiterhin Papierbescheide gesendet werden, die führend sind (siehe Kapitel „Wird es einen Parallelbetrieb von Papier und neuen digitalen Datenarten geben?“). In einer anschließenden Übergangsphase wird der Produktivbetrieb als Option angeboten, so dass Kommunen (je nach ihrem eigenen Umsetzungsstand) eine für sie geeignete Betriebsart wählen können. Die Möglichkeit des Pilotbetriebes besteht während des Rolloutprozesses und einer Übergangsphase (siehe Kapitel „Was ist der Unterschied zwischen Pilot- und Produktivbetrieb?“).

Aktuell (Stand Januar 2026) ist der Pilotbetrieb der digitalen Zerlegung in NRW umgesetzt. Die Umsetzung in den K1-Ländern ist in Vorbereitung und wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 erfolgen. Da der Produktivbetrieb in NRW voraussichtlich in 2026 angeboten wird, können Registrierungen für diesen erst ab diesem Zeitpunkt freigegeben werden.

Die Umsetzung der Messbetragsmitteilungen beginnt zeitversetzt im Laufe des Jahres 2026.

Wird es einen Parallelbetrieb der neuen digitalen Datenarten und der bisherigen DTAs geben?

Die bisherigen Datenarten (GEWXX, SV, GEWBA, GEWMB) können von Kommunen weiterhin unabhängig von den elektronischen Zerlegungsbescheiden und Messbetragsmitteilungen bezogen werden. Eine Abschaltung dieser Datenarten erfolgt erst, wenn die neuen Zerlegungsbescheide bzw. Messbetragsmitteilungen flächendeckend verfügbar sind. Für die Abschaltung wird es einen Übergangszeitraum geben, der mindestens ein Jahr beträgt.

Sind Kommunen sowohl für die alten als auch die neuen Datenarten registriert, erhalten sie für beide Datenarten entsprechende Bescheide bzw. Mitteilungen und Datensätze, die ggf. redundante Informationen umfassen (siehe „Wie soll mit redundanten Datenlieferungen während der Einführungsphase umgegangen werden?“).

Wird es einen Parallelbetrieb von Papier und neuen digitalen Datenarten geben?

Ein Parallelbetrieb von Papier- und elektronischem Zerlegungsbescheid ist im Rahmen der seit 2025 laufenden Pilotierung der Zerlegung vorgesehen und soll Kommunen das Testen und Anpassen der internen Vorgänge an die Digitalisierung vereinfachen. Dabei erhalten Kommunen sowohl den elektronischen Zerlegungsbescheid als auch den (dann führenden) Papierbescheid (siehe Kapitel „Was ist der Unterschied zwischen Pilot- und Produktivbetrieb?“). Kommunen können bei der Registrierung explizit zwischen Produktiv- und Pilotierungsbetrieb auswählen (siehe „Wie ist

die Zeitplanung des neuen Zerlegungsbescheids und der neuen Messbetragsmitteilungen“). Wird der Produktivbetrieb ausgewählt, erhalten Kommunen nur noch den elektronischen Bescheid.

Für die Messbetragsmitteilungen gelten nach deren Einführung analoge Bedingungen wie bei der Zerlegung.

Warum sagt die Bekanntgabe-E-Mail, dass es keinen Postversand gibt?

In der Bekanntgabe-E-Mail zum elektronischen Zerlegungsbescheid wird im Text folgender Hinweis gegeben: *"Die einmonatige Einspruchsfrist für den zum Abruf bereitgestellten Bescheid beginnt somit grundsätzlich mit Ablauf des vierten Tags nach Absendung dieser Benachrichtigung. **Eine zusätzliche Übersendung auf dem Postweg findet nicht statt.** Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid nicht zeitlich unbegrenzt zum elektronischen Abruf bereitgestellt wird."*

Dieser Text erscheint auch während des Pilotierungsbetriebes, in dem eine zusätzliche Übersendung auf dem Postweg in der Tat stattfindet. Da der Pilotierungsbetrieb nur übergangsweise angeboten wird, wurde auf eine (technisch aufwändige) Anpassung des Textes verzichtet. Es erfolgt jedoch ein Hinweis auf die Teilnahme am Pilotierungsbetrieb im Text des Bescheides (siehe Kapitel „Was ist der Unterschied zwischen Pilot- und Produktivbetrieb?“).

Wie soll mit redundanten Datenlieferungen während der Einführungsphase umgegangen werden?

Bis auf weiteres können auch die bisherigen Datenarten (DTAs) weiter bezogen werden (siehe Kapitel „Wird es einen Parallelbetrieb der neuen digitalen Datenarten und der bisherigen DTAs geben?“), sofern hierfür eine Registrierung vorliegt. Die Datenlieferungen erfolgen unabhängig voneinander. Dabei liefern die bisherigen Datenarten (GEWXX, SV, GEWBA) keine länderübergreifenden Zerlegungsfälle in elektronischer Form – sie sind somit unvollständig. Mit der flächendeckenden Umsetzung der neuen elektronischen Zerlegungsbescheide wird diese Lücke behoben. Da die Einführung schrittweise erfolgt (siehe oben), können auch die neuen Zerlegungsbescheide während der Einführungsphase keine vollständigen Daten aus allen Ländern liefern und sind in diesem Zeitraum ebenfalls unvollständig.

Ein vollständiges Bild liefern in dieser Übergangsphase nur die Papierbescheide. Durch den Bezug sowohl der bisherigen als auch der neuen Datenarten können Kommunen in dieser Zeit so viele elektronische Daten wie möglich erhalten. Es ergeben sich daraus in der Regel hinsichtlich der Zerlegungsfälle redundante Datenlieferungen (Papier, DTA, neue Zerlegung), die durch Kommunen bzw. Fachverfahrenshersteller korrekt aufgelöst werden müssen. Zur Auflösung solcher Redundanzen kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass es pro **Steuernummer, Erhebungszeitraum und Bescheiddatum** nur jeweils einen Zerlegungsbescheid gibt – diese Angaben können zur Auflösung möglicher Redundanzen herangezogen werden. Dies gilt gleichermaßen für die Messbetragsmitteilungen, bei der ähnliche Redundanzen auftreten können.

Welche Datensatzarten (Kommunikationsarten) werden durch die neuen Zerlegungsbescheide und Messbetragsmitteilungen unterstützt?

Die nachfolgende Tabelle zeigt die geplante Abdeckung der bisherigen Datensatzarten des K1-Verbundes (Kommunikationsarten) im neuen DTA (elektronische Zerlegungsbescheide und

Messbetragsmitteilungen) gegenüber dem bisherigen DTA. Zudem sind ggf. die Rechtsgrundlage sowie Erklärungen für die Übernahme bzw. Nicht-Übernahme angegeben.

Tabelle 1 Geplante Abdeckung von Datensatzarten (Kommunikationsarten) im neuen DTA (elektronische Messbetragsmitteilungen / Zerlegungsbescheide) gegenüber dem bisherigen DTA

Datensatzart	Beschreibung	Rechtsgrundlage	Lieferung per Mitteilung/Bescheid?	Lieferung im neuen DTA?	Bemerkung
Festsetzung					
C	Stornierung vor Bekanntgabe	/	Nein	Nein	DTA Neu versendet erst digital, wenn der Bescheid an den Steuerpflichtigen auch versendet wird. Im DTA bV wurde der DTA-Satz sofort versendet an die Kommune (ohne Warten auf Versanddatum), dann wurde die Stornierung vor offizieller Bekanntgabe natürlich im DTA bV benötigt. Da der Bescheid/Mitteilung noch nicht im neuen DTA versandt wurde, erfolgt keine DTA-Lieferung des stornierten Bescheids/Mitteilung. Daher dann auch keine Stornierung nach außen nötig.
E	Endgültigkeitserklärung oder Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung bei Messbetrags-Festsetzung	§§ 184 Abs. 3, 188 Abs. 1 Satz 2 AO	Ja	Ja	Siehe Type „bescheidKennzeichnung“. Hier geht es um die Messbetragsfestsetzung, das DTA Neuverfahren ist noch in Planung.
F	GewSt-Messbetragsfestsetzung oder Zerlegung	§§ 184 Abs. 3, 188 Abs. 1 Satz 2 AO	Ja	Ja	/
P	Personelle Speicherung (mit Außenwirkung) von GewSt-Messbetragsfestsetzung oder Zerlegung	§§ 184 Abs. 3, 188 Abs. 1 Satz 2 AO	Ja	Nein	Personeller Bescheid/Mitteilung, der nicht zentral versandt wird. Es ist dem System nicht bekannt, wann und ob der Versand vonseiten des FA stattfindet. Der personelle Bescheid/Mitteilung könnte ggf. sogar mit handschriftlichen Ergänzungen versehen werden. Es gibt kein maschinelles Schriftstück, das versendet und an das der XML-Satz angefügt werden kann. Daher ist kein digitaler Versand möglich.
V	gesonderte Festsetzung eines Verspätungszuschlag	§§ 184 Abs. 3, 188 Abs. 1 Satz 2 AO	Ja	Ja	Nachrichtentyp „bescheide.verspaetungszuschlag.aenderung“
Rückgängigmachen einer Veranlagung					
A	Aufhebung Messbetrags-Festsetzung oder Zerlegung	§§ 184 Abs. 3, 188 Abs. 1 Satz 2 AO	Ja	ja	Siehe nachrichtentyp „bescheide.kurzbescheid“ > „bescheidAufgehoben“. Je nach

Datensatzart	Beschreibung	Rechtsgrundlage	Lieferung per Mitteilung/Bescheid?	Lieferung im neuen DTA?	Bemerkung
X	Aufhebung einer Endgültigkeitserklärung	§§ 184 Abs. 3, 188 Abs. 1 Satz 2 AO	Ja		Bescheiddatum wird der entsprechende Bescheid/Mitteilung aufgehoben.
Y	Aufhebung einer Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung	§§ 184 Abs. 3, 188 Abs. 1 Satz 2 AO	Ja		
J	Aufhebung einer Aufhebung einer Festsetzung	§§ 184 Abs. 3, 188 Abs. 1 Satz 2 AO	Ja		
Q	Aufhebung einer gesonderten Verspätungszuschlagsfestsetzung	§§ 184 Abs. 3, 188 Abs. 1 Satz 2 AO	Ja	ja	Siehe complexType „Verspaetungszuschlag“ > „verspaetungszuschlagAufgehoben“.
Veranlagungsbegleitende Informationen					
W	Beginn/Änderung eines abweichenden Wirtschaftsjahres	/	Nein	Nein	Angaben zum abweichenden Wirtschaftsjahr sind auf dem Zerlegungsbescheid an die Gemeinden bzw. den Messbetragsmitteilungen an die Gemeinden enthalten (als Erläuterungstext). Eine Änderung ergibt sich aus dem Abdruck eines anderen Wirtschaftsjahres als bisher oder einer fehlenden Angabe. Es kommt somit zu einer zeitlichen Verlagerung der Information. Die Angabe zum abweichenden Wirtschaftsjahr ist im XML enthalten, siehe auch complexType „Unternehmen“ > „abweichendesWirtschaftsjahr“
G	Änderung der Gewerbeziffer	/	Nein	Nein	Die GewKz ist auch auf dem Zerlegungsbescheid an die Gemeinden bzw. den Messbetragsmitteilungen an die Gemeinden enthalten. Eine Änderung ergibt sich aus dem Abdruck einer anderen GewKz als bisher. Es kommt somit zu einer zeitlichen Verlagerung der Information.
K	Kennbuchstabenänderung: Gewerbesteuer- oder Zerlegungssignal wird in den Überwachungsstatus gesetzt oder Überwachungsstatus wird zu Gewerbesteuer/ Zerlegungssignal	/	Nein	Nein	/
S	Steuernummernänderung aufgrund eines Umzugs des Steuerpflichtigen oder wegen	/	Nein	Nein	Die Steuernummer ist aktuell auch auf dem Zerlegungsbescheid an die Gemeinden bzw. den Messbetragsmitteilungen an die Gemeinden enthalten. Eine Änderung ergibt sich aus dem Abdruck einer

Datensatzart	Beschreibung	Rechtsgrundlage	Lieferung per Mitteilung/Bescheid?	Lieferung im neuen DTA?	Bemerkung
	geänderter Zuständigkeiten im Finanzamt				anderen StNr als bisher. Es kommt somit zu einer zeitlichen Verlagerung der Information.
N	Setzen des Gewerbesteuer- oder Zerlegungssignals	/	Nein	Nein	/
L	Löschen des Gewerbesteuer- oder Zerlegungssignals oder Umzug in eine neue Kommune	/	Nein	Nein	/
O	Mitteilung einer geänderten Anschrift des Steuerpflichtigen	/	Nein	Nein	Die Anschrift des Steuerpflichtigen ist auch immer auf dem Zerlegungsbescheid an die Gemeinden bzw. den Messbetragsmitteilungen an die Gemeinden enthalten. Eine Änderung ergibt sich aus dem Abdruck einer anderen Anschrift als bisher. Es kommt somit zu einer zeitlichen Verlagerung der Information.
Z	Summenschlussatz der Dateilieferung mit Kontrollsummen	/	Nein	Nein	Wurde für den neuen DTA auch besprochen, aber für nicht nötig erachtet.

Welche Regelungen gelten für IT-Dienstleister?

Häufig beauftragen Kommunen IT-Dienstleister, die IT-bezogene Dienstleistungen für sie abbilden und in der Regel für eine größere Zahl von Kommunen bündeln. Im Falle des Abrufs von elektronischen Grundlagenbescheiden stellvertretend für Kommunen sind nachfolgende Regelungen zu beachten.

IT-Dienstleister verwenden ein einzelnes ELSTER-Organisationszertifikat, mit dem sie stellvertretend für alle Kommunen, die sie betreuen, Grundlagenbescheide abrufen¹. Sie übernehmen dann auch stellvertretend die Registrierung der Kommunen für obige Datenarten der Zerlegung bzw. Messbetragsmitteilungen. Dabei kann für jede Kommune einzeln festgelegt werden, für welche Datenarten sie registriert ist und ob ggf. dabei der Pilot- oder der Produktivbetrieb gewünscht ist (siehe Kapitel „Was ist der Unterschied zwischen Pilot- und Produktivbetrieb?“).

Die Verwendung von Organisationszertifikaten bringt es auch mit sich, dass die entsprechende Bekanntgabe-E-Mail nicht direkt an die Kommune geht, an die sich ein Zerlegungsbescheid bzw. eine Messbetragsmitteilung richtet, sondern (technisch bedingt) an den abrufenden IT-Dienstleister.

¹ Die Verwendung kommunaler ELSTER-Zertifikate durch IT-Dienstleister ist nicht vorgesehen und nicht gestattet, da ELSTER-Zertifikate nicht mit dritten geteilt werden dürfen.

Warum wird für jeden einzelnen elektronischen Zerlegungsbescheid und jede elektronische Messbetragsmitteilung eine Bekanntgabe-E-Mail versendet?

Die neuen digitalen Zerlegungsbescheide und die neuen digitalen Messbetragsmitteilungen erfolgen in einem menschenlesbaren elektronischen Format (PDF). Da es sich bei den elektronischen Zerlegungsbescheiden um einen Verwaltungsakt handelt, erfolgt keine Zusammenfassung mehrerer Bescheide/Mitteilungen oder Komprimierung (etwa als ZIP) – jeder Bescheid/Mitteilung wird einzeln bekanntgegeben. Dies hat zur Folge, dass zu jeder Bekanntgabe eine einzelne Bekanntgabe-E-Mail ergeht, was zu einer großen Zahl an E-Mails führen kann. Die technische Umsetzung der elektronischen Messbetragsmitteilungen erfolgt analog zur Zerlegung. Auch für diese werden einzelne Bekanntgabe-E-Mails versendet.

Werden die Datenformate des Zerlegungsbescheides bzw. der Messbetragsmitteilung weiterentwickelt? Welche Versionen sind ggf. zu unterstützen

Die XML-Datenformate des elektronischen Zerlegungsbescheides bzw. der elektronischen Messbetragsmitteilung sind Gegenstand potenzieller Anpassungen und Weiterentwicklungen, die auf Grund von Gesetzesänderungen oder geänderter fachlicher Anforderungen notwendig werden können. Die Version eines XML-Datensatzes ist dabei an dem entsprechenden XML-Element „nachrichtenkopf/versionStandard“ zu erkennen. Die aktuell gültigen Versionen der jeweiligen Datenformate sind in entsprechenden Spezifikationsdokumenten beschrieben, die auf digitaler-gewerbesteuerbescheid.de/hkr-hersteller veröffentlicht sind.

Wird eine neue Version eines Datenformates entwickelt, so müssen Kommunen bzw. HKR-Hersteller ihre Systeme entsprechend für die neuen Versionen ertüchtigen, um eine fehlerfreie elektronische Verarbeitung zu gewährleisten. Zudem ist durch HKR-Hersteller zu berücksichtigen, dass neue Versionen nicht gleichzeitig flächendeckend in allen Ländern eingeführt werden können. So entstehen zwingend Übergangszeiträume, in denen HKR-Hersteller mehrere produktiv genutzte Versionen gleichermaßen unterstützen müssen (siehe auch *Lastenheft für HKR-Hersteller*).

Die Weiterentwicklung erfolgt dabei (nach Möglichkeit) unter Berücksichtigung der im [Kommunikations- und Releasekonzept](#) als Selbstverpflichtung formulierten Maßgaben hinsichtlich Vorlaufzeiten, Veröffentlichungen und ggf. gezielter schriftlicher Ankündigungen. Die produktive Einführung neuer Versionen erfolgt somit in der Regel mit einer hinreichenden Vorlaufzeit für HKR-Hersteller, nachdem die entsprechende Spezifikation (in der Regel zusammen mit XML-Schemata und XML-Beispieldatensätzen) veröffentlicht wurden.

Der neue digitale Zerlegungsbescheid

Gesetzliche Grundlage für den digitalen Versand elektronischer Zerlegungsbescheide

Zerlegungsbescheide müssen ab dem Erhebungszeitraum 2025 zum elektronischen Abruf an Kommunen bereitgestellt werden (Festsetzungs- und Vorauszahlungsbescheide). Da der elektronische Abruf gesetzlich bestimmt ist, müssen die Kommunen nicht aktiv in die elektronische Bekanntgabe einwilligen. Die Freischaltung für die Datenart ist jedoch weiterhin notwendig.

Rechtsgrundlagen: §184 (3) AO, §188 (1) AO, Art. 97 § 35 EGAO in der Fassung vom 16.12.2022

Welchen Umfang wird der neue Zerlegungsbescheid haben?

Der neue Zerlegungsbescheid an Kommunen wird im Format PDF-A/3 mit einem eingebetteten XML verschickt werden. Das PDF umfasst den gleichen Inhalt wie die bisherigen Papierbescheide. Die Spezifikation, das XML-Schema und Beispielbescheide des neuen Zerlegungsbescheides sind auf <https://digitaler-gewerbesteuerbescheid.de/hkr-hersteller> veröffentlicht.

Die neue digitale Messbetragsmitteilung

Die nachfolgenden Ausführungen zur neuen Messbetragsmitteilung basieren auf dem aktuellen Entwurfsstand. Änderungen im Rahmen der weiteren Abstimmung sind möglich.

Gesetzliche Grundlage für den digitalen Versand elektronischer Messbetragsmitteilungen

Für die Messbetragsmitteilungen gibt es eine eigene Datenart „GewStMBGemeinde“ unabhängig von der Zerlegung. Die technische Umsetzung der Messbetragsmitteilungen erfolgt frühestens Ende 2026 und erfolgt schrittweise in den verschiedenen Ländern. Die Freischaltung erfolgt auf Antrag der Kommune analog zu den Anträgen für die bisherigen Datenarten.

Rechtsgrundlagen: §184 (3) AO, Art. 97 § 35 EGAO in der Fassung vom 16.12.2022

Welchen Umfang wird die neue Messbetragsmitteilung haben?

Die neue Messbetragsmitteilung wird im Format PDF/A-3 mit einem eingebetteten XML verschickt werden. Das PDF umfasst den gleichen Inhalt wie die bisherigen Papiermitteilungen. Der Inhalt des XMLs weicht von den bisher verschickten DTA der Finanzverwaltung ab. Dies ist unter anderem in der Vereinheitlichung der Datenformate zwischen K1 und NRW begründet.

Im neuen XML-Datensatz entfällt gemäß dem aktuellen, zur Abstimmung stehenden Entwurf der Spezifikation unter anderem die Darstellung der Hinzurechnungen und Kürzungen zum Messbetrag (siehe Kapitel „Unterscheidet sich der inhaltliche Umfang des PDFs mit eingebettetem XML von dem der Papierbescheide?“). **Diese sind jedoch weiterhin auf dem PDF aufgeführt.**

Ein Hinweis zur Veröffentlichung der Spezifikation der neuen Messbetragsmitteilung wird auf <https://digitaler-gewerbesteuerbescheid.de/hkr-hersteller> veröffentlicht.